

Matthias Dehmel, Tristan Fischer, Mechthild Nigbur, Marcus Rietz und Florian Steinmüller

Das BTHG in den Bundesländern: Die Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX

1. Einleitung

Vor einem Jahr fand der große Systemwechsel in der Eingliederungshilfe statt. Mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Eingliederungshilferecht als eigenständiges Leistungsrecht in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch eingeordnet. Damit dieser Systemwechsel erfolgen konnte, hat der Bundesgesetzgeber bereits mit der zweiten Reformstufe des BTHG im Jahr 2018 ein neues Vertragsrecht inkrafttreten lassen.

Da die existenzsichernden Leistungen seit dem 1. Januar 2020 von der Fachleistung Eingliederungshilfe getrennt sind, mussten Leistungsträger, -erbringer und leistungsberechtigte Personen neue Verträge aushandeln und schließen. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Landesrahmenverträge nach § 131 SGB IX. Sie legen in jedem Bundesland die Grundlage, auf der Leistungsträger und Leistungserbringer neue Vereinbarungen über die Fachleistungen der Eingliederungshilfe abschließen können.

Den Inhalt der Landesrahmenverträge hat der Bundesgesetzgeber in § 131 SGB IX festgelegt. Die Aufzählung in Absatz 1 ist abschließend (vgl. BT-Drucks. 18/9522, S. 300). In Absatz 2 ist außerdem festgelegt, dass an der Erarbeitung und Beschlussfassung neben den Vereinigungen der Leistungsträger und -erbringer als Vertragsparteien auch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen des jeweiligen Landes mitwirken.

Aufgabe der Landesrahmenverträge ist es, die gesetzlichen Regelungen zu konkretisieren, Abgrenzungsfragen vorzuklären und möglichst landesweit eine einheitliche Basis für Struktur und Inhalt der Einzelvereinbarungen zu schaffen (Neumann et al. 2020, Rdnr. 2; Grube et al. 2020, Rdnr. 2). Da diese Vereinbarungen Inhalt, Umfang, Qualität und Vergütung der Eingliederungshilfeleistungen regeln, spielen die Landesrahmenverträge eine wichtige Rolle für die Realisierung der zentralen Ziele des BTHG: Menschen mit Behinderungen soll



Matthias Dehmel

ist wissenschaftlicher Referent im Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG, E-Mail: dehmel@umsetzungsbegleitung-bthg.de



Tristan Fischer

ist wissenschaftlicher Referent im Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG, E-Mail: fischer@umsetzungsbegleitung-bthg.de



Mechthild Nigbur

ist organisatorische Leitung des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG, E-Mail: nigbur@umsetzungsbegleitung-bthg.de



Marcus Rietz

ist wissenschaftlicher Referent im Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG, E-Mail: rietz@umsetzungsbegleitung-bthg.de



Dr. Florian Steinmüller

ist fachliche Leitung des Projekts Umsetzungsbegleitung BTHG, E-Mail: steinmueller@umsetzungsbegleitung-bthg.de

eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Mittlerweile wurden in 13 Bundesländern Landesrahmenverträge geschlossen: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg,

Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (Stand: Dezember 2020).¹ Zum Teil sind diese Rahmenverträge befristet und enthalten Übergangsvereinbarungen.

Das Projekt Umsetzungsbegleitung BTHG hat die Landesrahmenverträge anhand der Bestimmungen des § 131 SGB IX genauer betrachtet und u. a. Erkenntnisse zu inhaltlichen Regelungsschwerpunkten festgehalten. Der folgende Text ist als Zusammenfassung dieser Erkenntnisse zu verstehen. Eine detailliertere Aufbereitung zu den Inhalten der Landesrahmenverträge ist auf der Website des Projekts auf den Unterseiten zu den einzelnen Bundesländern zu finden: www.umsetzungsbegleitung-bthg.de/umsetzungsstand-laender.

2. Geltungsbereich und inhaltliche Schwerpunkte der Landesrahmenverträge: Überblick über die Bundesländer

Im folgenden Überblick finden Sie für jedes Bundesland den jeweiligen zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich sowie ausgewählte inhaltliche Regelungsschwerpunkte bzw. Besonderheiten des jeweiligen Landesrahmenvertrags.

Berlin

Der am 1. Januar 2020 inkraftgetretene Berliner Landesrahmenvertrag zwischen dem Land Berlin und den Vereinigungen der Leistungserbringer enthält eine Übergangsregelung. Bis zum 31. Dezember 2021 soll eine neue Leistungs- und Vergütungsstruktur ausgehandelt werden. In der Übergangsphase werden „Bedarfe und Leistungen des Leistungsberechtigten in der neuen Leistungssystematik ermittelt und im Rahmen der Leistungsplanung in der alten Leistungssystematik dargestellt“ (Berliner Rahmenvertrag 2019, 32 f.). Für bestehende Leistungsvereinbarungen sollen sogenannte Vereinbarungsmäntel entwickelt werden, die bewirken, dass die gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII vereinbarten Leistungen nach Inhalt, Qualität und Umfang als SGB IX-Vereinbarungen fortgeführt werden.

Die zahlreichen Anlagen des Rahmenvertrags umfassen u.a. eine Grundlage zur Flächenzuordnung sowie diverse Leistungsbeschreibungen. Noch folgen sollen eine allgemeine Verfahrensregelung, die Formulierung von Dokumentations-

und Verfahrensstandards und die Regelung der Abrechnungs- und Liquiditätssicherung. Zuständig ist dafür die Berliner Vertragskommission. Deren Aufgabe ist darüber hinaus die Weiterentwicklung des Rahmenvertrags. Berlin macht im Landesrahmenvertrag von der Möglichkeit Gebrauch, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zur Erprobung neuer Formen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung zu schließen.

Brandenburg

Zum 1. Januar 2020 ist in Brandenburg der Rahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (örtlich/überörtlich) und den Vereinigungen der Eingliederungshilfe als Teil A inkraftgetreten. Dieser Teil entspricht einer Übergangsvereinbarung, in der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen auf der Grundlage der bestehenden Leistungstypen enthalten sind. Die Regelungen des Teils A zu Leistungstypen und Rahmenleistungsvereinbarungen gelten, bis sie durch Teil B des Rahmenvertrags ersetzt werden. Mit Teil B entwickelt aktuell die Brandenburger Kommission eine neue Leistungssystematik in Verbindung mit einer neuen Vergütungsstruktur. Der Rahmenvertrag Teil B soll zum 1. Januar 2022 inkrafttreten.

Bremen

Der befristete Landesrahmenvertrag Bremen wurde im August 2019 zwischen der Freien Hansestadt Bremen als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe unter Beteiligung der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Er galt zunächst bis zum 31. Dezember 2020, wurde aber per Beschluss der Vertragskommission bis zum 31. Dezember 2022 verlängert², und gilt spätestens bis zum Abschluss eines neuen Landesrahmenvertrags. Der Vertrag umfasst vor allem Beschreibungen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Im Rahmen einer Unterkommission sollen die Leistungen zur Teilhabe an Bildung beschrieben sowie die weitere Ausgestaltung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den folgenden Landesrahmenvertrag vorgenommen werden.

Hervorzuheben ist der Leistungstypenkatalog im Anhang des Vertrags. Hier werden detailliert die Anforderungen an be-

¹ Übergangsvereinbarungen wurden in folgenden Bundesländern geschlossen: Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen.

² Die Änderungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag befindet sich noch in der Veröffentlichung durch das Land Bremen.

sondere Wohnformen, betreutes Wohnen sowie Tagesförderstätten als Leistungsangebot der Eingliederungshilfe dargestellt.

Hamburg

Am 19. Dezember 2018 wurde der Landesrahmenvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg als Trägerin der Eingliederungshilfe und den Vereinigungen der Leistungserbringer auf Landesebene geschlossen. Er ist frühestens zum 1. Oktober 2024 mit einer sechsmonatigen Frist kündbar. Zur Konkretisierung des Landesrahmenvertrags sowie zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe im Sinne des § 94 Abs. 4 SGB IX haben die Vertragsparteien eine Vertragskommission eingesetzt. Hamburg hat viele konkrete Regelungen in die Anlagen ausgelagert. Dort sind unter anderem die Abgrenzung der Kostenarten zu finden, Inhalt und Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Hilfebedarfsgruppen/Leistungsstufen sowie Mustervereinbarungen nach § 125 SGB IX.

Hessen

In Hessen wurde zunächst ein Rahmenvertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zwischen allen Trägern der Eingliederungshilfe (Landeswohlfahrtsverband Hessen sowie 26 Städte und Landkreise) und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen. Darin enthalten sind insbesondere Regelungen zur Trennung der Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die bestehenden Rahmenverträge finden bis zum Abschluss der neuen Rahmenverträge weiterhin Anwendung. Es ist aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten vorgesehen, drei Rahmenverträge (Leistungsberechtigte bis zum Ende der Schulausbildung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungsberechtigte nach Beendigung der Schulausbildung) für den Zeitraum ab 2022 zu erarbeiten.

Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesrahmenvertrag in Mecklenburg-Vorpommern wurde Ende 2019 per Landesverordnung in Kraft gesetzt und gilt, bis ein Landesrahmenvertrag von den Vertragsparteien geschlossen wird. In der Landesverordnung enthalten ist auch eine Übergangsregelung für Vergütungsvereinbarungen, die bis längstens 31. Dezember 2020 gültig waren. Zur Unterstützung bei der Umsetzung des Landesrahmenvertrags wird ein Leitfaden zu dessen Anwendung erstellt. Als Anlagen existieren unter anderem Checklisten für die Verhandlungen zwi-

schen Träger und Leistungserbringer zum Abschluss von Vereinbarungen nach § 125 SGB IX, nach Leistungsinhalten differenzierte Muster für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und eine detaillierte Vorlage zur Ermittlung der Wirksamkeit von Leistungsangeboten. Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht im Landesrahmenvertrag, dass vom Vertrag abweichende Vereinbarungen für Modellprojekte oder dauerhafte Abweichungen geschlossen werden können.

Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen wurde am 23. Juli 2019 der Landesrahmenvertrag zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Landschaftsverbänden Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sowie den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Ein Schwerpunkt des Landesrahmenvertrags ist die ausdifferenzierte Beschreibung und Kalkulation der Leistungen für Kinder und Jugendliche, der Teilhabe an Bildung und am Arbeitsleben sowie der Sozialen Teilhabe. Das Budget für Arbeit wird durch separate, zwischen LWL und LVR vereinbarte Rahmenbedingungen hervorgehoben. Kooperationsvereinbarungen zwischen den Eingliederungshilfeträgern und Kreisen sowie kreisfreien Städten unterstreichen die Sozialraumorientierung. Nordrhein-Westfalen legt eine Überprüfung des gesamten Landesrahmenvertrages für 2023 bereits fest.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz wurde der Landesrahmenvertrag zwischen dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und den Vereinigungen der Leistungserbringer am 28. Dezember 2018 geschlossen. Er gilt für Leistungen für volljährige leistungsrechtliche Personen sowie für minderjährige leistungsrechtliche Personen, die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben beziehen. Insbesondere für die Leistungs- und Vergütungssystematik im Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe wurde eine Umsetzungsvereinbarung mit einer Geltungsdauer bis 31. Dezember 2022 geschlossen. In diesem Zeitraum gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Besonderheit dieses Landesrahmenvertrags besteht in der modularen Ausgestaltung der Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Neben einem Basismodul wurden sechs Leistungsmodule vereinbart. Zudem soll eine Evaluation des Landesrahmenvertrags bis zum 1. Januar 2023 erfolgen. Für den Bereich der Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Teilhabe an Bildung für minderjährige Menschen mit Behinderungen wird ein eigener Landesrahmenvertrag zwischen den 36 Kommunen und den Vereinigungen der Leistungserbringer ge-

geschlossen. Auch hierfür wurde eine bis 31. Dezember 2022 geltende Umsetzungsvereinbarung geschlossen.

Saarland

Am 21. Juli 2020 wurde der Rahmenvertrag zwischen dem Saarland und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Dieser gilt für alle Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Teil 2 SGB IX und wird ergänzt durch eine bis zum 31. Dezember 2021 geltende Übergangsvereinbarung. Eine Evaluation des Landesrahmenvertrags soll zum 31. Dezember 2022 erfolgen. In den Anlagen des Vertrags sind u.a. die Geschäftsordnung der Vertragskommission sowie der Prozessablauf zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu finden.

Sachsen

Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen wurde im August 2019 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe sowie den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Vertrag umfasst Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung sowie Leistungen zur Sozialen Teilhabe. Zur Umsetzung der Trennung der Fach- und existenzsichernden Leistungen beinhaltet der Vertrag eine Übergangsregelung, die am 31. Dezember 2021 endet. Sämtliche Leistungsparameter (personelle, sächliche und investive Ausstattung) werden für den Übergangszeitraum fortgeführt, dabei jedoch den Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen getrennt zugeordnet.

Sachsen-Anhalt

Der Rahmenvertrag des Landes Sachsen-Anhalt wurde im August 2019 zwischen dem Land (vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration als Träger der Eingliederungshilfe) und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Als Anlage 15 enthält er eine Übergangsregelung, die bis zum 31. Dezember 2021 gilt. Damit wird die rechtliche Vorgabe zur Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen zum Übergangsdatum 1. Januar 2020 umgesetzt. Anhand einer mehrseitigen Arbeitshilfe soll die Flächen- und Leistungstrennung vollzogen werden.

Schleswig-Holstein

Der Rahmenvertrag des Landes Schleswig-Holstein wurde im August 2019 zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe

und den Vereinigungen der Leistungserbringer geschlossen. Der Vertrag beinhaltet Überleitungsvereinbarungen aufgrund der Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen, die bis zum 31. Dezember 2021 befristet sind. Für heilpädagogische Leistungen in Kindertagesstätten gilt hingegen eine abweichende Befristung bis zum 31. Dezember 2023. Detailliert geregelt ist das Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Pflege- und Krankenversicherung sowie zur Hilfe zur Pflege. Auch Schleswig-Holstein macht im Landesrahmenvertrag von der Möglichkeit Gebrauch, vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zur Erprobung neuer und zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen der Leistungserbringung und ihrer Finanzierung zu schließen.

Thüringen

Am 31. Mai 2019 ist in Thüringen der Landesrahmenvertrag zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Verbänden der Leistungserbringer geschlossen worden. Teil des Vertrags sind Überleitungsvereinbarungen: So können Leistungen, die vor dem 1. Januar 2020 in teil- und vollstationären Angeboten erbracht wurden, bis zum 31. Dezember 2022 in den bestehenden Rahmenbedingungen fortgeführt werden. Dabei verpflichten sich die Vertragspartner, bis zum 31. Dezember 2022 ein personenzentriertes Anschlussmodell zur Finanzierung zu entwickeln.

Die Leistungen nach Teil 2 des SGB IX sind nach dem Grundgedanken der Sozialraumorientierung zu erbringen. Die Leistungen können in Form einer personenzentrierten Komplexleistung oder gemeinschaftlich erbracht werden (u.a. Wohnformen gemäß § 42a SGB XII). Die personenzentrierte Komplexleistung gewährleistet die Leistungen der Teilhabe und anderer Leistungen an jedem Ort an 24 Stunden und 365 Tagen im Jahr.

3. Inhalte der Landesrahmenverträge gemäß § 131 Abs. 1 Satz 2 SGB IX

Mit dem § 131 SGB IX hat der Bundesgesetzgeber zwar festgelegt, welche Inhalte die Landesrahmenverträge umfassen sollen. Die konkreten Regelungen sind jedoch naturgemäß in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Im Folgenden finden Sie ausgewählte Bestimmungen des § 131 Abs. 1 SGB IX und deren Umsetzung anhand einzelner Landesrahmenverträge. Der Fokus liegt auf:

- ▶ Regelungen zur Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile sowie Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
- ▶ Zusammensetzung der Leistungspauschalen,
- ▶ Regelungen zu Kostenarten und -bestandteile für den Bereich Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
- ▶ Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen sowie
- ▶ Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung

Mit dem Wegfall der Komplexeleistung Eingliederungshilfe mussten die Vertragsparteien klären, welche Kostenbestandteile und Personalausstattung zu den Fachleistungen der Eingliederungshilfe gehören bzw. den existenzsichernden Leistungen zuzuordnen sind. Auf dieser Basis können Leistungsträger und -erbringer in den einzelnen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen konkrete Kostenregelungen treffen.

Die Regelungsart und -dichte in den einzelnen Landesrahmenverträgen ist unterschiedlich. So werden die Kostenbestandteile beispielsweise im Landesrahmenvertrag Berlin überwiegend dort erläutert. Der Landesrahmenvertrag Nordrhein-Westfalen stellt ergänzend Anlagen sowie separate Kalkulationsmuster und Berechnungshilfen zur Verfügung. Hinsichtlich der personellen Ausstattung wird neben Anlagen teilweise auf bestehende Gesetze und Vereinbarungen Bezug genommen, so etwa in Bremen und in Schleswig-Holstein.

Zusammensetzung der Leistungspauschalen

Regelungen zur Ermittlung der Leistungspauschalen sind die Grundlage für die Festlegungen in den Vergütungsvereinbarungen. Die Leistungspauschalen werden nach unterschiedlichen Kriterien kalkuliert, wobei Hilfebedarfsgruppen, Stunden- und Tagessätze sowie die gemeinsame Inanspruchnahme eine Rolle spielen. Auch der erforderliche Personal- und Sachaufwand sowie die Investitionsbeträge werden berücksichtigt. Teilweise wird nach Grund-, Maßnahmen- und Ergänzungspauschale differenziert (Bremen) und ergänzend auf Anlagen verwiesen. Dies ist beispielsweise in den Landesrahmenverträgen von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt der Fall. Alternative Kriterien oder Verfahren zur Ermittlung der Leistungspauschalen werden in einigen Landesrahmenverträgen ermöglicht, zum Beispiel in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein.

Kostenarten und -bestandteile für den Bereich Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Teilweise gibt es in den Landesrahmenverträgen explizite Regelungen zu den Kostenarten und -bestandteilen für den Bereich der WfbM. In den Bundesländern Berlin, Bremen und Thüringen gelten zunächst Übergangslösungen, in denen zum Teil die alten Regelungen befristet weitergeführt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich die aktuellen Regelungen in der Überarbeitung befinden. In Schleswig-Holstein wird auf die allgemeinen Regelungen zu den Kostenarten und -bestandteilen verwiesen. Allerdings wird bei der modularen Leistungserbringung von WfbM und anderen Leistungsanbietern eine modellhafte Erprobung angestrebt. Eine besondere Regelungsichte weisen die Landesrahmenverträge in Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern auf, in denen Checklisten und Berechnungsvorlagen im Anhang bereitgestellt werden.

Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen

Die Regelungen in den Landesrahmenverträgen zu diesem Punkt betreffen zwei Aspekte. Zum einen formulieren die Vertragsparteien Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit der Leistungen. Zum anderen werden Inhalt und Verfahren von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen präzisiert, mit denen die tatsächliche Umsetzung der Grundsätze und Maßstäbe geprüft wird. Das Prüfungsrecht der Träger der Eingliederungshilfe nach § 128 SGB IX besteht erst seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG zum 1. Januar 2020.

Leistungsträger sollen durch die Wirkungskontrolle und das Prüfrecht besser steuern können, dass Leistungen personenzentriert und in der vereinbarten Qualität erbracht werden. Jedoch standen und stehen die Vertragsparteien bei der Verhandlung der Landesrahmenverträge vor zwei Herausforderungen: Erstens sind Wirkung und Wirksamkeit unbestimmte Rechtsbegriffe, die vom Bundesgesetzgeber im BTHG nicht konkretisiert wurden. Zweitens gibt es in der Eingliederungshilfe kaum Konzepte und Erfahrungen zur Messung der Wirksamkeit von Leistungen. Entsprechend unterschiedlich sind die Regelungen in den Landesrahmenverträgen ausgefallen. An dieser Stelle soll deshalb der Fokus auf den Regelungen für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen liegen.

Bis auf das Saarland und Sachsen machen die Leistungsträger in allen anderen Bundesländern Gebrauch von anlassunabhängigen Prüfungen. Hamburg und Nordrhein-Westfalen beschränken diese Prüfungen jedoch auf die Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen. Was genau Gegen-

stand der Prüfung ist, wird sehr unterschiedlich geregelt. Während in Berlin die personenbezogene Ergebnisqualität als Gegenstand des Gesamtplanverfahrens bewusst ausgeklammert wird, werden in Sachsen die Qualitäts- und Wirksamkeitsmaßstäbe aus den Gesamtplänen gegebenenfalls mit herangezogen. In Brandenburg werden auch die Teilhabemöglichkeiten auf individueller und sozialräumlicher Ebene in die Prüfung einbezogen. In den meisten Bundesländern bilden die Leistungsvereinbarung und die im Landesrahmenvertrag aufgeführten Grundsätze für Wirtschaftlichkeit und Qualität die Grundlage. In den Muster-Leistungsvereinbarungen sind deshalb meist schon Platzhalter für die Beschreibung von Maßnahmen für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität angelegt. In einigen Bundesländern sollen außerdem noch Empfehlungen und Standards für Dokumentation und Verfahren erarbeitet werden.

Eine Sonderrolle nimmt der Landesrahmenvertrag von Mecklenburg-Vorpommern ein. Dieser beinhaltet eine einheitliche, transparente Messmethode, mit dem der Leistungsträger die Wirksamkeit der Leistungen eines Leistungserbringers in einem angebotsbezogenen, konsensualen Verfahren ermittelt. Dieser Wirksamkeitsbericht bildet eine Grundlage für eine Prüfung nach § 128 SGB IX.

Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Bereits im BTHG sind Regelungen bezüglich des Verfahrens zum Abschluss von Vereinbarungen enthalten (§ 126 SGB IX). Demzufolge hat der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe die jeweils andere Partei schriftlich zu Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen aufzufordern, wobei die Aufforderung des Leistungsträgers an einen unbestimmten Kreis von Leistungserbringern gerichtet werden kann. Bei einer Aufforderung zum Abschluss einer Folgevereinbarung sind die Verhandlungsgegenstände zu benennen. Zudem sind auf Verlangen einer Partei geeignete Nachweise zu den Verhandlungsgegenständen vorzulegen. Auf diese Bestimmungen des SGB IX wird in einigen Landesrahmenverträgen, wie etwa Hessen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, konkret Bezug genommen. In den meisten Bundesländern wurden weitere Regelungen in die Landesrahmenverträge aufgenommen, vor allem hinsichtlich der Fristen, Inhalte und Form für die Übermittlung der Verhandlungsunterlagen (z.B. über ein Webportal in Mecklenburg-Vorpommern oder auf Grundlage konkreter Formulare wie in Nordrhein-Westfalen). Darüber hinaus ist beispielsweise in Berlin und Hamburg zunächst Einvernehmen über die Leistungsvereinbarung herzustellen, bevor die Vergütungsvereinbarung verhandelt werden kann. Zudem regeln einige Bundesländer, wie Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt, dass auf die Übermittlung von Verhandlungsunter-

lagen verzichtet werden kann, sofern nur pauschale Kostensteigerungen verhandelt werden sollen.

4. Zusammenfassung

Die Landesrahmenverträge unterscheiden sich teilweise erheblich. Die Länder haben von ihren Regelungsmöglichkeiten in sehr unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Festgehalten werden kann, dass der Rahmencharakter der Verträge eingehalten wurde und nun landeseinheitliche Grundlagen mit Gestaltungsspielraum für den Abschluss der Einzelvereinbarungen bestehen. Der Verpflichtung gemäß § 131 Abs. 1 Satz 4 SGB IX, Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen in den Verträgen zu berücksichtigen, sind die Länder nachgekommen. Der Individualisierungsgrundsatz nach § 104 Abs. 1 SGB IX wurde in allen Landesrahmenverträgen berücksichtigt, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung. Fest steht jedoch, dass Leistungserbringer, die über Landesgrenzen hinweg Leistungen anbieten wollen, weiterhin mit sehr unterschiedlichen Rahmenverträgen arbeiten müssen.

Nicht alle der bereits vor Inkrafttreten des BTHG bekannten Fragestellungen in der Eingliederungshilfe werden durch die Landesrahmenverträge beantwortet. Zudem sind neue Schnittstellen hinzugekommen. Insbesondere die Abgrenzungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und von der Hilfe zur Pflege bedürfen einer Konkretisierung. Gleiches gilt für den Umfang der Behandlungspflege als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Assistenzleistungen in Krankenhäusern und in besonderen Wohnformen. Die generelle Gewichtung der Gesundheitsvorsorge in der Eingliederungshilfe bedarf ebenso einer Weiterentwicklung wie die Kriterien für Wirkung und Wirksamkeit.

Eine Grundlage für diese Weiterentwicklungen sowie eine bundesweite Angleichung der Teilhabemöglichkeiten könnten die Empfehlungen auf Bundesebene sein, zu deren Vereinbarung der Bundesgesetzgeber in § 131 Abs. 3 SGB IX auffordert. Diese Bundesempfehlung soll zu einer Vereinheitlichung des Leistungserbringungsrechts in der Eingliederungshilfe beigetragen. Die Vereinbarung dieser Empfehlungen steht nicht im Ermessen der Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Vereinigungen der Leistungserbringer. Durch die Formulierung „gemeinsam“ und „einheitlich“ macht der Gesetzgeber deutlich, dass durch die Empfehlung große Unterschiede in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vermieden und eine stärkere Vergleichbarkeit in der Leistungserbringung ermöglicht werden sollen. Von dieser zusätzlichen Steuerungsmöglichkeit haben die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigung der

Leistungserbringer auf Bundesebene bisher keinen Gebrauch gemacht (Grube et al. 2020, Rdnr. 19).

Offen bleibt die Frage, ob sämtliche in den Landesrahmenverträgen enthaltenen Regelungen den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich entsprechen. Die Antwort darauf werden die Rechtswissenschaft und die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit in den nächsten Jahren geben.

Literatur

Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe (2019), in: <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/vertraege/sgb-ix/kommission-131/2019-06-05-brv-eingliederungshilfe.pdf> (8. Januar 2021).

Neumann, Dirk/Pahlen, Ronald/Greiner, Stefan/Jabben, Jürgen/Winkler, Jürgen: Sozialgesetzbuch IX, 14. Aufl. 2020, § 131 SGB IX.

Grube, Christian/Wahrendorf, Volker/Flint, Thomas/Streichsbier, Klaus: SGB XII, 7. Aufl., München 2020, § 131 SGB IX.



Digitalisierung in der Pflege: mehr als Robben und Roboter

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 1/2021

88 Seiten, kart., 16,00 Euro, für Mitglieder des Deutschen Vereins 13,00 Euro.
ISBN 978-3-7841-3338-6

Digitalisierung betrifft alle Ebenen der Pflege: von der Dokumentation und interprofessionellen Zusammenarbeit bis zu Assistenzsystemen und Beratungsangeboten. Dieses Heft beleuchtet die Potenziale digitaler Lösungen und ihre Auswirkungen auf Pflegebedürftige, Angehörige und Fachkräfte. Ethische Implikationen werden kritisch betrachtet und aufgrund der Erfahrungen in der Pandemie aktuelle Entwicklungsbedarfe identifiziert.

Bestellungen versandkostenfrei in unserem Online-Buchshop: www.verlag.deutscher-verein.de